
Vereins-Statuten

Leichtathletik-Club Furttal ZH-Nord

Hinweis:

Sofern in diesen Statuten Begriffe verwendet werden, welche geschlechtsspezifisch (männlich) formuliert sind, beziehen sich diese stets auf alle Personen unabhängig ihres Geschlechtes.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen Leichtathletik-Club Furttal ZH-Nord (auch LC Furttal ZH-Nord oder LC Furttal) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Regensdorf.

Art. 2: Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung und Pflege der aktiven Leichtathletik sowie die Pflege der Gemeinschaft/Kameradschaft.

Der Verein legt das Schwergewicht auf Nachwuchsförderung im Bereich Wettkampf-/Leistungssport und im Breitensport.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Die Organe und Trainer sind ehrenamtlich tätig.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3: Zugehörigkeit

Der LC Furttal ist Mitglied des Zürcher Leichtathletik-Verbandes (zürich athletics) und des Schweizerischen Leichtathletik-Verbandes (Swiss Athletics).

Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse von World Athletics, European Athletics, Swiss Athletics und zürich athletics, seiner Organe und Kommissionen sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.

Der Verein kann Mitglied von Organisationen aus dem Bereich des Sports in der Region sein.

Art. 4: Ethik und Integrität im Sport

1. Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein.
2. Der Verein, seine Mitglieder und alle dem Verein angehörenden oder zugerechneten Personen unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic bzw. dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Der Verein sorgt dafür, dass alle diese Personen das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.
3. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut oder das Ethik-Statut werden von der Stiftung Swiss Sport Integrity untersucht. Disziplarmassnahmen und Sanktionen werden durch das Schweizer Sportgericht bzw. die zuständigen Disziplinarinstanzen gemäss den Bestimmungen von Swiss Olympic ausgesprochen. Die Betroffenen anerkennen die Zuständigkeit dieser Organe und unterwerfen sich deren Entscheiden.

II. Mitgliedschaft

Art. 5: Mitglieder-Kategorien

- a) Aktivmitglieder können alle Jugendliche und Erwachsene werden, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen ab 16 Jahren.
Wenn Kindern unter 16 Jahren Aktivmitglieder sind, haben ihre Eltern das Stimmrecht.
Sie haben 1 Stimme pro Kind.

- b) Passivmitglieder mit Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.
- c) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben.
Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung ein Ehrenmitglied wählen.

Art. 6: Eintritte, Austritte und Ausschluss

- a) Eintritt
Ein Vereinseintritt ist jederzeit möglich
Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- b) Austritt
Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 4 Wochen vor dem Austritt schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Austrittsschreiben per Email sind gültig.
Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

- c) Ausschluss
Gründe für einen Ausschluss sind:
1. schwerwiegenden Verletzungen der Statuten und Verstösse gegen die Ziele des Vereines.
 2. unsportliches Verhalten und
 3. unwürdiges, das Ansehen des Vereins schädigendem Verhalten oder sonstigen schweren Verfehlungen.
- Vor dem Ausschluss-Entscheid gibt es eine schriftliche Abmahnung vom Vorstand. Im Wiederholungsfall fällt der Vorstand den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Der Vorstand kann einen Vereins-Ausschluss eines Mitgliedes ohne Angaben von Gründen beschliessen.

Art. 7: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
- Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

III. Finanzen

Art.8: Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Private oder öffentliche Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Amtierende Vorstandsmitglieder, Trainer:innen und Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

IV. Organisation

Art. 9: Organe des Vereines:

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 10: Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Februar oder März statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungs-Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 3 Wochen schriftlich an den Vorstand zu richten. Anträge per Email sind gültig.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.

Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- f) Festsetzung des Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- k) Änderung der Statuten
- l) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 11: Der Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Der Vorstand besteht aus mindestens einer Person: dem/der Präsidenten/in.

Die Aufgaben der Kassenbuchführung und des J+S-Coachs können vom Vorstand an Personen ausserhalb des Vorstands delegiert werden.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Art. 12: Good Governance: Zusammensetzung des Vorstands

1. Im Vorstand des Vereins sollen beide Geschlechter angemessen vertreten sein.
2. Der Verein strebt für die Zusammensetzung des Vorstands eine ausgewogene Vertretung beider Geschlechter an.

Art. 13: Good Governance: Amtsdauer und Amtsdauer

1. Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Gesamtsperre für die Zugehörigkeit zum Vorstand beträgt maximal 16 Jahre.
3. Nach Erreichen der maximalen Amtszeit scheidet das Mitglied per Ende der laufenden Amtsperiode aus dem Vorstand aus. Eine erneute Wahl ist erst nach einem Unterbruch von mindestens einer vollen Amtsperiode möglich.

Art. 14: Umgang mit Interessenkonflikten

1. Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, potenzielle oder tatsächliche Interessenkonflikte unverzüglich offenzulegen.
2. Ein Vorstandsmitglied tritt bei Geschäften in den Ausstand, die seine eigenen Interessen oder die Interessen von ihm nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen betreffen. Das betroffene Mitglied hat bei der entsprechenden Beratung und Beschlussfassung kein Stimmrecht und verlässt für dieses Traktandum den Raum.

Art. 15: J+S-Administration und Mittelverwendung

1. Der Vorstand bestimmt eine für die J+S-Administration verantwortliche Person (J+S-Coach). Diese stellt sicher, dass die Trainings gemäss den Richtlinien von Jugend+Sport durchgeführt und abgerechnet werden.
2. Die vom Bund (BASPO) ausgezahlten J+S-Subventionen sind zweckgebunden. Sie müssen vollumfänglich für die Förderung des Kinder- und Jugendsports sowie für die Entschädigung und Weiterbildung der J+S-Leitpersonen verwendet werden.
3. Der J+S-Coach erstattet dem Vorstand und der Revisionsstelle auf Verlangen Einsicht in die Abrechnungsunterlagen (NDS-Auszüge).

Art. 16: Revisionsstelle (neu ab 2026)

1. Die Vereinsversammlung wählt mindestens eine Revisionsperson für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

2. Die Revisionspersonen müssen nicht Vereinsmitglieder sein, dürfen aber nicht dem Vorstand angehören und nicht mit der kassenführenden Person (Trainer) verwandt oder verschwägert sein.
3. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Belege und erstattet der Vereinsversammlung schriftlich Bericht. Sie stellt den Antrag auf Entlastung (Décharge) des Vorstands und der kassenführenden Person.

Art. 17. Die Zeichnungsberechtigung

Die Präsidentin/der Präsident ist einziges Vorstandsmitglied und hat Einzelunterschrift. Gibt es mehr als ein Vorstandsmitglied regelt der Vorstand die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

Art. 18. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 19. Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

20. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung 12. November 2018 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Mit der Revision vom 6. Mai 2026 treten die neuen Statuten in Kraft.

Ort und Datum: Oberweningen, 6. Mai 2026

Die Präsidentin:



Trainer:

